



Satzung

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 13. Juli 2022

Veröffentlicht am 16. Juli 2022

Präambel

Der Ortsverband Idstein der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzt sich transparent, gewaltfrei und nachhaltig insbesondere für ökologische und soziale Ziele sowie für mehr Mitwirkung der Menschen an politischen Entscheidungen ein. Er bekennt sich zum Grundsatzprogramm der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Seine wichtigste Aufgabe ist es, die Inhalte grüner Politik in Idstein umzusetzen und in die Bevölkerung zu tragen. Er strebt dabei die Zusammenarbeit mit allen Gruppen und Einzelpersonen an, die sich für die oben genannten Ziele einsetzen.

Die Satzung steht immer im engen Kontext aktueller Einflüsse, Diskussionen und Meinungen.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Name des Ortsverbands ist "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Idstein".
2. Der Ortsverband ist eine Untergliederung des Kreisverbands (KV) Rheingau-Taunus und damit Teil des Landesverbands (LV) Hessen sowie des Bundesverbands und damit der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
3. Der Ortsverband regelt seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung. Wo diese keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Kreisverbands, ersatzweise die des Landes- oder Bundesverbands.
4. Der Sitz des Ortsverbands ist Idstein.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die in der Stadt Idstein wohnhaften Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind Mitglieder im Ortsverband Idstein.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die folgenden Rechte:
 - a. Mitwirkung an der Willensbildung im Ortsverband im Rahmen der Gesetze und Satzung in der üblichen Weise, zum Beispiel durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen.
 - b. das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitsgruppen eigenständig zu organisieren.
2. Das aktive und passive Wahlrecht für den Vorstand im Ortsverband und auf allen weiteren Parteiebenen, die Mitwirkung an Aufstellung und Wahl von Kandidat:innen sowie an der Beschlussfassung zur Änderung dieser Satzung, setzt eine Parteimitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN voraus.
3. Jedes Mitglied hat die folgenden Pflichten:
 - a. Anerkennung der Grundsätze und Ziele von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und deren Vertretung nach außen,
 - b. Anerkennung satzungsgemäß gefasster Beschlüsse der Parteiorgane,
 - c. Vertretung der Belange des Ortsverbands.

§ 4 Freie Mitarbeiter:innen

1. Jede Person, welche die politischen Grundsätze (Grundsatzprogramm und Satzung) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört, kann im Ortsverband Idstein mitarbeiten, ohne Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu sein. Der Ortsverband ermöglicht und begrüßt dieses Engagement im Sinne einer „freien Mitarbeit“.
2. Eine Person kann aus der freien Mitarbeit ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise gegen die Interessen des Ortsverbands und/oder die Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstoßen hat. Über einen Ausschluss entscheidet nach Prüfung durch den Vorstand die Mitgliederversammlung. Der auszuschließenden Person ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Für freie Mitarbeiter:innen gilt § 3 entsprechend.

II. Gliederung und Organe

§ 5 Organe

Die Organe des Ortsverbands Idstein sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Arbeitsgruppe(n).

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsverbands. Sie tritt mindestens einmal im Kalenderjahr in Form einer Klausurtagung, anlassbezogen als Wahlversammlung zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Sollte eine anwesende Person dies infrage stellen, so wird auf Basis der zuletzt bekannten Mitgliederzahlen das Quorum ermittelt. Für die Mitgliederzahl wird die Parteimitgliedschaft herangezogen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Ortsverbands einberufen.
4. Tagesordnungspunkte können von allen Mitgliedern und vom Vorstand des Ortsverbandes vorgeschlagen werden. Die Einladung erfolgt mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung (Ladungsfrist) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in der Regel elektronisch per E-Mail.
5. Über die Annahme der Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung. Dringliche Tagesordnungspunkte, die nicht in der vorläufigen Tagesordnung aufgeführt sind, bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Satzungsänderung, Auflösung des Ortsverbandes sowie Abwahl von Mitgliedern des Vorstands können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
6. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Vorstands und die Entlastung des Vorstands,
 - b. Wahl des Vorstands,
 - c. Beschluss des Haushaltsplans des Ortsverbandes und Wahl der Rechnungsprüfer:in(nen),
 - d. Prüfung, inhaltliche Validierung und eine sich ggf. anschließende Beschlussfassung über diese Satzung,

- e. Beschlussfassung über Schwerpunkte und Ausrichtung der Arbeit des Ortsverbands,
 - f. Beschlussfassung über Anträge und sonstige Anliegen grundsätzlicher, strategischer und struktureller Natur, die an den Ortsverband herangetragen werden. Die Beschlussfassung über die laufende politische Arbeit in den städtischen Gremien obliegt der Fraktion.
 - g. Die Erarbeitung und Verabschiedung von Kommunalwahlprogrammen für Idstein,
 - h. Im Rahmen einer Wahlversammlung die Beschlussfassung zu Wahllisten bei Kommunalwahlen. Wahllisten sind möglichst paritätisch mit Frauen/diverse und Männern zu besetzen, wobei Frauen/diverse vorrangig die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen. Sollte eine entsprechende, paritätische Besetzung mangels zur Verfügung stehender Kandidat:innen nicht möglich sein, so entscheidet die Wahlversammlung in einer Abstimmung mit absoluter Mehrheit über das weitere Verfahren. Für die Bewerbung auf einen Frauen-/diversen Listenplatz ist einzig und allein die Geschlechtsidentität ausschlaggebend.
 - i. Die Mitgliederversammlung kann einem Mitglied den Status eines Ehrenmitglieds verleihen. Dafür ist ein mehrheitlich gefasster Beschluss auf Vorschlag des Vorstands vonnöten. Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit, kann allerdings analog zu § 4 Abs. 2 vorzeitig aufgehoben werden.
7. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel öffentlich und in Präsenz statt. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann sie digital ausgerichtet werden, soweit allen Mitgliedern der Zugang ermöglicht werden kann. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich zu protokollieren. Der Protokollentwurf ist allen Teilnehmenden spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zur Prüfung per E-Mail zuzuleiten und in der folgenden Mitgliederversammlung, ggf. nach Erörterung, durch Abstimmung anzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollierenden sowie mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Vorsitzenden, von denen mindestens eine weiblich/divers sein soll, sowie einer Kassenwart:in. Zur Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung ist die Wahl von Beisitzer:innen möglich. Dem Grundsatz der Gleichstellung folgend, ist der Vorstand möglichst geschlechterparitätisch besetzt. Im Falle einer ungeraden Anzahl von Personen, wird der Vorstand mehrheitlich mit Frauen/Diversen besetzt. Abweichungen können mit Zwei-Drittel-Mehrheit zugelassen werden. Für die Bewerbung auf einen Frauen-/Diversen-Vorstandsplatz ist einzig und allein die Geschlechtsidentität ausschlaggebend.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitz der Fraktion und der Vorsitz des Ortsverbandes schließen einander aus und können nicht von der gleichen Person besetzt werden.
3. Alle Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt und vertreten sich wechselseitig.
4. Die Vorsitzenden berufen regelmäßig eine Vorstandssitzung ein. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Über die Ergebnisse ist in der darauf folgenden Mitgliederversammlung als ständiger Tagesordnungspunkt zu berichten.
5. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 - a. Vertretung des Ortsverbands nach innen und außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. Führung der laufenden Geschäfte, Planung der politischen Arbeit und verantwortungsvoller Umgang mit den finanziellen Mitteln des Ortsverbands,
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit einzeln oder in ihrer Gesamtheit abwählen oder weitere Personen in den Vorstand wählen. Wenn nach einer Abwahl weniger als drei Vorstandsmitglieder im Amt verbleiben, muss die Mitgliederversammlung sicherstellen, dass die Geschäfte des Ortsverbands bis zur Neuwahl kommissarisch geführt werden und spätestens nach drei Monaten eine Neuwahl stattfindet.

§ 8 Arbeitsgruppen (AG)

1. Arbeitsgruppen unterstützen die inhaltliche Arbeit des Ortsverbandes. Im Einvernehmen mit dem Vorstand können sie Anfrage- und Antragsentwürfe für die Fraktion und die Ortsbeiräte erarbeiten.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Arbeitsgruppen mit spezifischem Themenbezug eingerichtet werden. Die Mitglieder des Ortsverbandes sind über die Gründung und Zielsetzung von Arbeitsgruppen zu informieren. Mitglieder des Ortsverbandes sind aufgefordert, sich in diesen Arbeitsgruppen zu engagieren.
3. Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe bestimmen aus ihrer Mitte eine Sprecher:in.
Aufgaben der AG-Sprecher:in sind
 - a. Vorbereitung und Einladung zu regelmäßigen AG-Sitzungen,
 - b. Koordination der Aufgaben in der Arbeitsgruppe,
 - c. Abstimmung mit dem Vorstand und Bericht in der Mitgliederversammlung.

III. Verfahrensvorschriften

§ 9 Kassenwart:in und Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenwart:in des Ortsverbands, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt, dass die Kassenführung des OV der Kassenwart:in des Kreisverbands übertragen wird.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan für das kommende Jahr auf Vorschlag der Kassenwart:in.
3. Auf der Mitgliederversammlung wird für jeweils zwei Jahre mindestens eine Rechnungsprüfer:in gewählt, die nicht dem Vorstand des Ortsverbands angehören darf/dürfen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer:innen prüfen vor der Mitgliederversammlung den Kassenbericht der Kassenwart:in, erstatten darüber Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstands bzw. deren Verweigerung. Auf Verlangen ist ihnen jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen zu gewähren.
4. § 9 Abs. 2 und 3 gelten nicht, wenn die Kasse des Ortsverbands von der Kassenwart:in des Kreisverbands geführt wird. In diesem Fall obliegt die Rechnungsprüfung dem Kreisverband. Entsprechend entfällt auch die Notwendigkeit der Wahl einer Kassenwart:in (§ 7 Abs. 1).

§ 10 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

1. Der Vorstand koordiniert die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Öffentliche Stellungnahmen, die im Namen des Ortsverbands oder seiner Gliederungen abgegeben werden, sind zuvor mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 11 Beschlussfassung

1. Wahlen sind grundsätzlich geheim, bei einstimmiger Annahme eines entsprechenden Antrags auch offen.
2. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, dass von mindestens einem Mitglied geheime Abstimmung beantragt wird.
3. Bei Wahlen und Abstimmungen erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit, sofern Gesetz oder Satzung keine andere Regelung vorsehen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los zwischen den Kandidat:innen mit gleicher Stimmenzahl.
4. Die genauen Regelungen zum Wahlverfahren sind der jeweils mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung zu entnehmen.

5. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung oder Aufteilung des Ortsverbands oder die Verschmelzung mit einem anderen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Ein derartiger Beschluss muss durch eine Urabstimmung der Mitglieder des Ortsverbands bestätigt werden. Hierfür und für weitere eventuell nötige Verfahrensschritte finden die jeweils gültigen, entsprechenden Regelungen des Kreisverbandes Anwendung.
3. Nach Auflösung wird das vorhandene Vermögen des Ortsverbands an den Kreisverband übertragen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.
2. Sie löst ältere Satzungen des Ortsverbands ab.